

elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Entgeltabrechnungsdaten und -unterlagen nach § 8 Beitragsverfahrensordnung (BVV)

Vorbemerkungen:

Für alle neuen Tatbestände und Ereignisse ab 01.01.2027 besteht die Verpflichtung zur elektronischen Vorhaltung bzw. Übermittlung aller notwendigen Entgeltabrechnungsdaten. Unterlagen und Nachweise sind beim Arbeitgeber digital vorzuhalten. Die nachstehende Tabelle orientiert sich an der maßgeblichen Rechtsgrundlage § 8 BVV.

§ 8 Absatz 1 beinhaltet abschließend die **Daten** der Beschäftigten, die in den Entgeltunterlagen (Lohnkonten) des Arbeitgebers enthalten sein müssen.

§ 8 Absatz 2 benennt abschließend die **prüfungsrelevanten Unterlagen**, die der Arbeitgeber digital vorhalten muss.

Die **prüfungsrelevanten Unterlagen** gemäß § 8 Absatz 2 BVV sind in **zwei Kategorien aufzuteilen**:

- **Unterlagen für das Lohnkonto** → sind durch die Bezügestelle zu bearbeiten
- **Unterlagen für die euBP** → sind nicht durch die Bezügestelle zu bearbeiten

Diese Unterscheidung ist sehr wichtig für die Frage der Übermittlung der Unterlagen an das LfF und muss nach den Vorgaben in dieser Übersicht **unbedingt eingehalten werden**. Durch eine **fehlerhafte Übermittlung** findet entweder **keine Bearbeitung** in den Bezügestellen statt oder die Bezügestellen werden mit **erheblichen Zusatzarbeiten** belastet, welche die Bezügezahlungen verzögern.

Alle prüfungsrelevanten Unterlagen sind **vollständig** von den Personal verwaltenden Dienststellen bzw. den Beschäftigten an das LfF zu liefern.

Regelung § 8 BVV	Inhalt aus der Verordnung	Beschreibung der vorzulegenden Daten / Unterlagen	Auswirkung bei der Dienststelle; Art der Unterlage
Absatz 1	„Der Arbeitgeber hat in den Entgeltunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:“		
Nr. 1	„den Familien- und Vornamen und ggf. das betriebliche Ordnungsmerkmal,“	<ul style="list-style-type: none"> - Im Personalbogen und der VIVA-Eintrittsmaßnahme enthalten - Erfassung im <i>IT 0002 Daten zur Person</i> in VIVA 	Es wird zwingend für die externe digitale Kommunikation die offizielle Date aus einem amtlichen Ausweisdokument benötigt.
Nr. 2	„das Geburtsdatum,“	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung im <i>IT 0002 Daten zur Person</i> in VIVA 	Es wird zwingend für die externe digitale Kommunikation die offizielle Date aus einem amtlichen Ausweisdokument benötigt.
Nr. 3	„bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel,“	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörigkeit: Erfassung <i>im IT 0002 Daten zur Person</i> in VIVA - Aufenthaltstitel wird nicht in VIVA erfasst 	Es wird zwingend für die externe digitale Kommunikation die offizielle Date aus einem amtlichen Ausweisdokument benötigt. Vorlage der Unterlagen zum Aufenthaltstitel beim LfF = Unterlage euBP
Nr. 4	„die Anschrift,“	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung im <i>IT 0006 Anschriften</i> in VIVA 	keine besondere Unterlage neben Personalbogen erforderlich
Nr. 5	„den Beginn und das Ende der Beschäftigung,“	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag 	keine besondere Unterlage neben Arbeitsvertrag erforderlich
Nr. 6	„den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,“	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag 	keine besondere Unterlage neben Arbeitsvertrag erforderlich
Nr. 7	„das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz; bei auf	<ul style="list-style-type: none"> - maschinelle Berechnung in VIVA - Soweit bei einem eigenständigen Arbeitgeber eine Wertguthabenvereinbarung getroffen wurde und dieser auf Grund der Rechtsform 	keine besondere Unterlage neben Wertguthabenvereinbarung erforderlich regelmäßige Vorlage (einmal jährlich) der Nachweise zum Insolvenzschutz

	<i>Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,</i>	unter den Insolvenzschutz fällt und deshalb auch entsprechend Insolvenzgeldumlagen vom LfF abgeführt werden, muss ein Nachweis erbracht werden, dass das aufgelaufene Wertguthaben gegen Insolvenz abgesichert wurde.	= Unterlagen euBP
Nr. 8	<i>„die Beschäftigungsart,“</i>	- Arbeitsvertrag	keine besondere Unterlage neben Arbeitsvertrag erforderlich
Nr. 9	<i>„die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,“</i>	verschiedene Dokumente, wie z.B. - Gewährleistungsbescheid - Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht - Bescheinigung von regelmäßig zu erbringenden unständigen Bezügen - Rentenbescheide - Daten zur Elterneigenschaft	Vorlage der Unterlagen, soweit von PSV erstellt und Sicherstellung, dass der Beschäftigte den Personalbogen und den Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht nebst notwendigen Anlagen vollständig ausgefüllt beim LfF vorlegt = Unterlagen Lohnkonto
Nr. 10	<i>„das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung, ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Einkommensteuergesetz nicht besteht,“</i>	- Für alle steuerpflichtigen Arbeitsentgelte erfolgt bereits eine korrekte Meldung der Dienststellen an das LfF und eine Erfassung in den Lohnkonten anhand der vorhandenen Lohnarten in VIVA.	Grundgehälter, Tabellenentgelte, Zulagen, unständige Entgeltbestandteile (DuZ, Überstunden, Mehrarbeit, Zeitzuschläge etc.), die sich aus dem Bay-BesG, den Tarifverträgen oder Verordnungen ergeben, werden im Personalbogen angewiesen bzw. vom LfF festgesetzt und bedürfen keiner zusätzlichen begründenden Unterlage im Lohnkonto. Besondere Zulagen, die nicht nach dem Satz zuvor geregelt sind, bedürfen einer besonderen

		<ul style="list-style-type: none"> - Bei den steuerfreien Arbeitsentgelten bzw. geldwerten Vorteilen erfolgt bisher keine vollständige flächendeckende Meldung dieser Beträge an das LfF für die Erfassung in den Lohnkonten in VIVA. <p><u>Bisher fehlen Datenmeldungen insbesondere bei folgenden bekannten Fallgestaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - steuerfreie geldwerte Vorteile aus Vermietungen von Stellen außerhalb der Stadibau GmbH an ehemalige Arbeitnehmer, - steuerfreie Fahrkostenzuschüsse, die über IHV oder anderweitig ausgezahlt werden, - steuerfreie Zuschüsse zu anderen Leistungen (z.B. Betreuung von Kindern oder ähnliches), die nicht über VIVA ausgezahlt werden, - geldwerte Vorteile, die unter die Freigrenze von 50 Euro nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG fallen. - Sämtliche Zahlungen von Dienststellen / Arbeitgebern, die nicht über VIVA geleistet werden, unter § 3 Nr. 26 oder 26a EStG fallen und im Rahmen von nichtselbstständigen Arbeitsverhältnissen geleistet werden. <p>Neben den genannten Fallgestaltungen können noch weitere bisher im LfF unbekanntes Zahlungen vorhanden sein.</p>	<p>begründenden Unterlage im Lohnkonto. = Unterlagen Lohnkonto</p> <p>Das LfF ist verpflichtet in den Lohnkonten auch <u>alle</u> steuerfreien Arbeitsentgelte und <u>alle</u> geldwerten Vorteile und Sachbezüge zu führen. Hier werden aktuell noch nicht alle Daten an das LfF gemeldet. Die Prüfer erwarten ab 01.01.2027 vollständige Daten beim LfF.</p> <p>Zu allen steuerfreien Arbeitsentgelten muss eine begründende Unterlage immer dann vorliegen, wenn die Steuerfreiheit in ihrer Art und Höhe nicht eindeutig und ohne Berechnungen aus einer Regelung hervorgeht.</p> <p>Zu allen geldwerten Vorteilen und Sachbezügen muss eine begründende Unterlage immer dann vorliegen, wenn die Höhe in ihrer Art und Höhe nicht eindeutig und ohne Berechnungen aus einer Regelung hervorgeht. Werte aus der Sozialversicherungsentgelt-VO benötigen folglich beispielsweise keine Unterlagen. Z.B. geldwerte Vorteile bei</p>
--	--	--	---

			Vermietung benötigt eine begründende Unterlage aus der die Höhe und die Berechnung hervorgeht. = Unterlagen Lohnkonto
Nr. 11	„das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,“	- In den vorhandenen Lohnkonten in VIVA gespeichert	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 11a	„das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die anzuwendende Gefahraristelle und die jeweilige zeitliche Zuordnung,“	- Maschinelle Berechnung und damit in den Abrechnungsdaten bzw. Lohnkonten in VIVA vorhanden	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 12	„den Betrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,“	- Maschinelle Berechnung und damit in den Lohnkonten in VIVA gespeichert	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 13	„den Beitragsgruppenschlüssel,“	- Im IT 0013 Sozialversicherung in VIVA gespeichert	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 14	„die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,“	- Einzugsstelle = gesetzliche Krankenkasse, an welche die Beiträge gezahlt werden - Im IT 0013 Sozialversicherung in VIVA gespeichert	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 15	„den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,“	- Maschinelle Berechnung und damit in den Abrechnungsdaten bzw. Lohnkonten in VIVA vorhanden	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 16	„die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 14 nicht enthalten sind,“	- Speicherung für eine maschinelle Meldungserstellung notwendig und damit in den Infotypen, Abrechnungsergebnissen und in den abgegebenen Meldungen in VIVA vorhanden	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 17	„bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung,“	- Daten zur Entsendung	Vorlage der Unterlagen zur Eigenart und zeitlichen Begrenzung der Beschäftigung bei einer Entsendung = Unterlagen Lohnkonto

Nr. 18	„gezahltes Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,“	<ul style="list-style-type: none"> - Maschinelle Berechnung und damit in den Abrechnungsdaten bzw. Lohnkonten in VIVA vorhanden 	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 19	„Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit bis zum 31. Dezember 2009, für die noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten sind.“	<ul style="list-style-type: none"> - Keine technische Führung von Wertguthaben in VIVA, nur im Störfall wird ein Wertguthaben in VIVA aufgebaut. - Dies ist kein Problem für die Betriebsprüfungen 	keine besondere Unterlage neben Wertguthabenvereinbarung erforderlich

Regelung § 8 BVV	Inhalt aus der Verordnung	Beschreibung der vorzulegenden Daten / Unterlagen	Auswirkung bei der Dienststelle; Art der Unterlage
Absatz 2	„Folgende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:“		
Nr. 1	„Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 9 und 17 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,“	<p>Nr. 3 = „bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel,“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuell gültiger Aufenthaltstitel <p>Nr. 9 = „die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,“</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvertrag - Personalfragebogen - Kopie vom Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status sowie dazugehöriger Bescheid - Immatrikulationsbescheinigungen mit Gültigkeit während der Beschäftigung, soweit diese einen Einfluss auf die Sozialversicherungspflicht haben - Stundenaufzeichnungen - Ernennungsurkunde <p>Nr. 17 = „bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung,“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten zur Entsendung 	<p>Vorlage des Aufenthaltstitels beim LfF = Unterlage euBP</p> <p>Unveränderte Vorlage sämtlicher vorgeschriebener Unterlagen nach den Anlagen 5a (Besoldung), 5b (Arbeitnehmer) bzw. 5c (Versorgung) der Verfahrensanweisung beim LfF; = Unterlagen Lohnkonto</p> <p>zusätzlich zu den Anlagen 5a bis 5c zu liefernden Unterlagen (z.B. Stundenaufzeichnungen, Ernennungsurkunde) = Unterlagen euBP</p> <p>Vorlage der Unterlagen zur Entsendung beim LfF = Unterlagen Lohnkonto</p>

Nr. 2	„die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15d der Beschäftigungsverordnung oder der nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d der Beschäftigungsverordnung erteilte Aufenthaltstitel,“	- Arbeitserlaubnis, sofern diese für die Beschäftigung notwendig ist	Vorlage der Arbeitserlaubnis beim LfF = Unterlage euBP
Nr. 3	„die Daten der erstatteten Meldungen,“	- Elektronische Meldeverfahren und damit in VIVA vorhanden	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 3a	„die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung des Arbeitgebers haben,“	- Elektronische Meldeverfahren und damit in VIVA vorhanden	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 4	„die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,“	Diese Erklärung ist Teil folgender Formblätter: - Feststellung der Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte (A731) - Feststellung der Versicherungspflicht für Studenten (inklusive Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) (A732) - Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (bei geringfügig entlohnter Beschäftigung) (A410)	Sind jedem geringfügig Beschäftigten zum Vertragsbeginn auszuhändigen und nach Anlage 5b zur Verfahrensbeschreibung ausgefüllt beim LfF vorzulegen = Unterlagen Lohnkonto
Nr. 4a	„der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,“	Diese Erklärung ist Teil folgender Formblätter: - Feststellung der Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte (A731) - Feststellung der Versicherungspflicht für Studenten (inklusive Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) (A732) - Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (bei geringfügig entlohnter Beschäftigung) (A410)	Sind jedem geringfügig Beschäftigten zum Vertragsbeginn auszuhändigen und nach Anlage 5b zur Verfahrensbeschreibung ausgefüllt beim LfF vorzulegen = Unterlagen Lohnkonto
Nr. 5	aufgehoben	-	-
Nr. 6	„eine Kopie der Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes sowie für Seefahrtbetriebe	- Kopie der Niederschrift nach dem Nachweisgesetz, soweit ausnahmsweise kein Arbeitsvertrag in Schriftform geschlossen wurde	Vorlage Kopie der Niederschrift beim LfF = Unterlage Lohnkonto

	<i>eine Kopie des Heuervertrages nach § 28 des Seearbeitsgesetzes,</i>		
Nr. 7	<i>„die Erklärung des kurzfristig geringfügigen Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind,“</i>	<p>Diese Erklärung ist Teil folgender Formblätter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Versicherungspflicht (A730) - Feststellung der Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte (A731) - Feststellung der Versicherungspflicht für Studenten (inklusive Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) (A732) - Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (bei geringfügig entlohnter Beschäftigung) (A410) 	Sind jedem geringfügig Beschäftigten zum Vertragsbeginn auszuhändigen und nach Anlage 5b zur Verfahrensbeschreibung ausgefüllt beim LfF vorzulegen = Unterlagen Lohnkonto
Nr. 7a	<i>„der Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes nach § 28a Absatz 9a SGB IV,“</i>	<p>Diese Erklärung ist Teil folgender Formblätter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Versicherungspflicht (A730) - Feststellung der Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte (A731) - Feststellung der Versicherungspflicht für Studenten (inklusive Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) (A732) - Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (bei geringfügig entlohnter Beschäftigung) (A410) 	Das zutreffende Formular ist jedem Beschäftigten zum Vertragsbeginn auszuhändigen und nach Anlage 5b zur Verfahrensbeschreibung ausgefüllt beim LfF vorzulegen = Unterlagen Lohnkonto
Nr. 8	<i>„eine Kopie des Antrags nach § 7a Absatz 1 SGB IV mit den von der Deutschen Rentenversicherung Bund für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen, deren Bescheid nach § 7a Absatz 2 SGB IV, gutachterliche Äußerungen nach § 7a Absatz 4b SGB IV sowie eine Dokumentation, welchen Auftragnehmern er eine Kopie der gutachterlichen Äußerung nach § 7a Absatz 4b Satz 4 SGB IV ausgehändigt hat,“</i>	<ul style="list-style-type: none"> - In besonderen Einzelfällen wird der Antrag durch die Bezügestellen bei der DRV Bund gestellt 	keine besondere Unterlage erforderlich

Nr. 9	„den Bescheid der zuständigen Einzugsstelle über die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 28h Absatz 2 SGB IV,“	<ul style="list-style-type: none"> - In besonderen Einzelfällen wird der Antrag durch die Bezügestellen bei der Einzugsstelle gestellt 	keine besondere Unterlage erforderlich
Nr. 10	„die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,“	<ul style="list-style-type: none"> - In Einzelfällen wird der Antrag durch die Bezügestellen beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt 	keine besondere Unterlage erforderlich bei Antragsstellung durch PSV: Vorlage der Entscheidung beim LfF = Unterlage Lohnkonto
Nr. 11	„den Nachweis der Elterneigenschaft sowie den Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nach § 55 Absatz 3 SGB XI,“	<ul style="list-style-type: none"> - Personalbogen - Nachweise zu den Kindern (z.B. Geburtsurkunde) 	Das zutreffende Formular ist jedem Beschäftigten zum Vertragsbeginn auszuhändigen und nach Anlage 5b zur Verfahrensbeschreibung ausgefüllt nebst Nachweisen beim LfF vorzulegen = Unterlagen Lohnkonto
Nr. 12	„die eine Kopie der Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen,“	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung über den Verzicht, soweit ein Beschäftigter auf die Auszahlung von Arbeitsentgelt verzichtet 	Vorlage der Verzichtserklärung beim LfF = Unterlage Lohnkonto
Nr. 13	„die eine Kopie der Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes,“	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzeichnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Ausnahmefälle) - Aufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz; für alle geringfügig entlohnten bzw. geringfügig kurzfristig Beschäftigten werden einmalige Hinweisschreiben aus VIVA für die Dienststellen erstellt 	Vorlage der Aufzeichnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz beim LfF = Unterlage euBP Vorlage der Aufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz beim LfF = Unterlage euBP

Nr. 14	„die Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 SGB XI, wenn die Beschäftigung wegen Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld unterbrochen wird,“	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgabe der Abwesenheitsart 0363 (Pflegeauszeit, UntStüGeld) erfolgt durch die Bezügestelle - Falls die Bescheinigung des Leistungsträgers über den Zeitraum des Bezugs und die Höhe des gewährten Pflegeunterstützungsgeldes bei der Dienststelle eingeht, ist sie ans LfF zu senden 	Vorlage der Bescheinigung über den Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld beim LfF = Unterlage Lohnkonto
Nr. 15	„die Erklärung des oder der Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes,“	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit bei seiner Dienststelle 	Vorlage der Erklärung nach dem Pflegezeitgesetz = Unterlage euBP
Nr. 16	„für Seefahrtbetriebe die Besatzungslisten sowie Seetagebücher nach § 22 des Seearbeitsgesetzes, für Binnenschiffe die Schiffsatteste und für Schiffe der Rheinschifffahrt die Rheinschifffahrtzugehörigkeitsurkunde in Kopie,“	beim LfF nicht relevant	beim LfF nicht relevant
Nr. 17	aufgehoben	-	-
Nr. 18	„die Daten der übermittelten Bescheinigungen nach § 106 bis § 106c SGB IV,“	<p>§ 106 – Anträge auf A1-Bescheinigungen bei vorübergehender Arbeitstätigkeit im Ausland (EU / EWR)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausdruck des Antrags auf A1-Bescheinigung mittels SV-Meldeportal <p>§ 106a – elektronischer Antrag durch Selbständige und Mehrfacherwerbstätige auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Relevanz, da der Antrag durch den Beschäftigten gestellt wird 	<p>Vorlage der Anträge auf A1-Bescheinigungen = Unterlage euBP</p> <p>keine besondere Unterlage erforderlich, da nicht relevant</p>

		<p>§ 106b – elektronischer Antrag auf Freistellung von der Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Relevanz, da der Antrag durch den Beschäftigten gestellt wird <p>§ 106c – elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Vertragsstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften geschlossen hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Einzelfällen erfolgt die Antragstellung durch die Bezügestellen - Ausdruck des Antrags mittels SV-Meldeportal, wenn die Dienststelle den Antrag stellt 	<p>keine besondere Unterlage erforderlich, da nicht relevant</p> <p>Vorlage der Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften = Unterlage Lohnkonto</p>
Nr. 18a	„bei einem Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung eine Erklärung, in welcher der Beschäftigte bestätigt, dass der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zur Geltung der deutschen Rechtsvorschriften nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in seinem Interesse liegt,“	<ul style="list-style-type: none"> - Grds. sind freiwillig vom Beschäftigten zu schließenden Vereinbarungen anzustreben, weil dadurch die Abführung der fälligen Beiträge zur ausländischen Sozialversicherung erheblich vereinfacht wird. Soweit eine solche Erklärung durch die Dienststelle geschlossen wird, ist sie dem LfF vorzulegen 	<p>Vorlage der getroffenen Vereinbarung beim LfF = Unterlage Lohnkonto</p>
Nr. 19	„die Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 oder § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI, auf der der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist.“	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters neben einer Beschäftigung nach § 5 Absatz 4 bzw. § 230 Absatz 9 SGB VI (Formblatt A735) 	<p>Jeder Beschäftigte mit Bezug einer Vollrente wegen Alters ist auf den möglichen Beitragsverzicht und das Formblatt A735 hinzuweisen. Die Erklärung ist nach</p>

			Anlage 5b der Verfahrensanweisung beim LfF vorzulegen = Unterlage Lohnkonto
Nr. 20	„die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB IV.“	<p>Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und 2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt. <p>Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.</p>	Vorlage der Zustimmung des Beschäftigten beim LfF = Unterlage Lohnkonto